

fig neben der ersten vorliegen. Sie ist immer dann gegeben, wenn der Menschenhandel im Zusammenhang mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen begangen wird, die einen Kampf gegen die DDR führen, oder wenn ein solcher Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern besteht. Der Begriff „Zusammenhang“ sollte u. E. allerdings durch „Zusammenwirken“ ersetzt werden. Damit würde ein engeres und auch subjektive Anforderungen stellendes Verhältnis zu derartigen Stellen vorausgesetzt, was dem Charakter dieses Staatsverbrechens besser entspräche. Eine solche Lösung würde sowohl die gegenwärtig festgestellten Formen solcher zusammen mit den genannten Stellen oder Personen bewirkten Verbrechen als auch mögliche andere erfassen. Da § 95 ebenso wie § 21 StEG ein Unternehmenstatbestand ist, würden unter das Merkmal des Zusammenwirkens nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 21 StEG z. B. auch fallen:

- die Eingliederung in eine derartige Organisation oder Gruppe mit dem Ziel, an ihrer gegen die DDR gerichteten Tätigkeit teilzunehmen;
- jegliche Kuriertätigkeit für diese Stellen, z. B. zum Überbringen von Mitteilungen oder von zur Tatabführung bestimmten Gegenständen;
- die Begleitung von derartigen „Kuriern“ bei der Ausübung ihrer verbrecherischen Tätigkeit bzw. jegliche andere Unterstützung von „Kuriern“;
- die Bekanntgabe von Bürgern der DDR an die im Tatbestand genannten Stellen oder Personen mit dem Ziel, die Schleusung der DDR-Bürger zu bewirken;
- die Hingabe finanzieller Mittel an derartige Stellen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit.

Diese keineswegs erschöpfende Aufzählung läßt erkennen, daß mit dem Unternehmenstatbestand auch hier das Mitwirken am Menschenhandel in jeder Weise erfaßt werden kann.

Zu beachten ist, daß der in § 95 geregelte staatsfeindliche Menschenhandel von den durch § 122 des Entwurfs erfaßten Fällen des Menschen- und Mädchenhandels abgegrenzt wird. Für die Abgrenzung ist die Zielsetzung des Täters und das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Zusammenhangs zwischen Tat und den in § 95 Ziff. 2 genannten Stellen oder Personen ausschlaggebendes Kriterium.

Die in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 StEG enthaltene Alternative der Verleitung zum Verlassen der DDR zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen ist in § 95 nicht aufgenommen, sondern in § 77 (Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste) enthalten.

Der Tatbestand der *staatsfeindlichen Hetze* (§ 96) erfordert in Auswertung der zu § 19 StEG entwickelten Rechtsprechung und entsprechend dem Charakter dieses Staatsverbrechens ausdrücklich die Zielsetzung des Täters, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegen. Diese staatsfeindliche Zielsetzung, die auch bisher ein wesentliches Kriterium für die Abgrenzung der Tatbestände der §§ 19 und 20 StEG war, wird ihre Bedeutung für die Abgrenzung der Tatbestände der §§ 96 und 207 (Staatsverleumdung) behalten. Die in der bisherigen Rechtsprechung zur Feststellung des Vorliegens einer solchen Zielsetzung entwickelten Kriterien werden demnach auch künftig zu beachten sein.

In § 96 Abs. 1 Ziff. 1 sind die wichtigsten und besonders Intensität aufweisenden Begehungsformen der schriftlichen Hetze beschrieben. Dieser Tatbestand erfaßt das Einführen, Herstellen, Verbreiten oder Anbringen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen, mit welchen die staatlichen, politischen, ökonomischen

oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR diskriminiert werden. In Abs. 1 Ziff. 2 ist wegen der aktiven gegnerischen ideologischen Diversion die Androhung von Verbrechen gegen den Staat und die Aufforderung, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten, als eine weitere Form der staatsfeindlichen Hetze erfaßt und als Staatsverbrechen unter Strafe gestellt worden. Die Bestrafung von Tätern, die Repräsentanten oder andere Bürger der DDR oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen mit der entsprechenden Zielsetzung diskriminieren, sichert Abs. 1 Ziff. 3.

Ein schwerer Fall der staatsfeindlichen Hetze liegt nach § 96 Abs. 2 vor, wenn zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt werden, die einen Kampf gegen die DDR führen. Werden solche Handlungen außerhalb der Grenzen der DDR begangen, so sind sie gemäß § 67 des Entwurfs aus § 96 und aus § 89 zu bestrafen.

Die Mindeststrafe für den Normalfall beträgt ein Jahr Freiheitsentzug. Für schwere Fälle sind Strafen von zwei bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug vorgesehen. Mit diesem Strafrahmen und der Strafbarkeitserklärung der Vorbereitungshandlung — mit Ausnahme des in Abs. 1 Ziff. 3 geregelten Falls — wird der durch die massive gegnerische ideologische Diversion gestiegenen Gefährlichkeit staatsfeindlicher Hetze und der Notwendigkeit einer klaren Differenzierung Rechnung getragen.

Sonstige Tatbestände der Verbrechen gegen die DDR

Neu eingeführt wird der Tatbestand der *staatsfeindlichen Gruppenbildung* (§ 97). Er ist dann erfüllt, wenn sich staatsfeindliche Elemente mit dem Ziel staatsfeindlicher Tätigkeit zu einer Organisation oder Gruppe zusammenschließen. Nach Abs. 1 wird jeder Angehörige einer solchen Gruppe innerhalb des Strafrahmens mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Für die Gründer oder Organisatoren einer solchen Gruppe droht Abs. 2 entsprechend der bei ihnen immer vorliegenden, für das Zustandekommen einer solchen Organisation oder Gruppe ausschlaggebenden Initiative und größeren Intensität Freiheitsstrafen von drei bis zu zwölf Jahren an.

Entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus wird in § 98 ein *Angriff auf Staaten des sozialistischen Weltsystems*, ihre Organe, Organisationen oder Bürger, wenn er in den als Staatsverbrechen beschriebenen Formen (§§ 86 bis 97) begangen wird, einem Staatsverbrechen gegen die DDR gleichgestellt.

Der in § 99 beschriebene Tatbestand dient dem *Schutz der friedlichen internationalen Beziehungen* unseres Staates vor Störungen durch provokatorische Angriffe auf Bürger anderer Staaten. Liegt die Zielsetzung, die Beziehungen der DDR, ihrer Organe oder Organisationen zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, nicht vor, dann ist ein Staatsverbrechen nicht gegeben. In diesen Fällen kommen andere Tatbestände, insbesondere die Straftaten gegen die Persönlichkeit (§§ 104 ff. des Entwurfs) und gegen die staatliche Ordnung (§§ 198 ff.) in Betracht.

Soweit im 2. Kapitel für *besonders schwere Fälle* lebenslängliche Freiheitsstrafen oder die Todesstrafe angedroht werden, sind in § 100 die hauptsächlichsten Kriterien für die Annahme eines besonders schweren Falls im Sinne dieser Bestimmungen aufgezählt. Die darin gestellten strengen Anforderungen lassen die Höchststrafen auch nur bei entsprechend schweren Verbrechen zur Anwendung kommen. Das ist z. B. der Fall, wenn mit den Verbrechen in hohem Maße der Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die